



OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln: Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz

Verfahrensanleitung zur Behandlung von Eingaben ("specific instances procedure")

Bern, Juni 2024

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (OECD-Leitsätze) sehen die Einrichtung von Nationalen Kontaktpunkten (NKP) vor, deren Aufgabe es u.a. ist, zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze ergeben. Gemäss den OECD-Leitsätzen kann bei einem NKP im Fall von vermuteten Verstössen gegen die Leitsätze eine schriftliche Eingabe eingereicht werden („specific instances procedure“). Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, den Zweck und den Ablauf eines solchen Verfahrens beim NKP der Schweiz zu veranschaulichen. Das Dokument basiert auf den Verfahrensregelungen der OECD-Leitsätze und den Erläuterungen zu den Umsetzungsverfahren¹.

1. Die OECD-Leitsätze

Bei den OECD-Leitsätzen handelt es sich um Empfehlungen der Regierungen der OECD-Staaten und weiterer Unterzeichnerstaaten an ihre international tätigen Unternehmen. Sie stellen einen umfassenden Rahmen für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung dar, haben aber keinen rechtlich verbindlichen Charakter.

2. Die Nationalen Kontaktpunkte gemäss den OECD-Leitsätzen

Jeder Staat, der die OECD-Leitsätze unterzeichnet hat, ist verpflichtet, einen NKP einzurichten. Der NKP fördert die Umsetzung dieser Leitsätze und der OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung durch international tätige Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in seinem Staatsgebiet. Er trägt zudem zur Lösung von Problemen bei, die sich bei der Umsetzung der Leitsätze ergeben. Beim NKP können sowohl Einzelpersonen als auch Interessengruppen eine schriftliche Eingabe einreichen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein multinationales Unternehmen gegen die OECD-Leitsätze verstossen hat.

Die Unterzeichnerstaaten haben gemäss den OECD-Leitsätzen einen gewissen Spielraum bei der Gestaltung der NKP, müssen sich jedoch gemäss den Verfahrensregelungen der OECD-Leitsätze an die zentralen Wirksamkeitskriterien der NKP halten. Diese umfassen: Sichtbarkeit, Zugänglichkeit, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Unvoreingenommenheit, Fairness und Vorhersehbarkeit. Zudem entwickeln und unterhalten die NKP konstruktive

¹ OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln; Teil II: Umsetzungsverfahren der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln (2023)

und dialogorientierte Beziehungen mit den verschiedenen Interessengruppen (v.a. Unternehmensverbände, Gewerkschaften, NGOs).

Für eine höhere Wirksamkeit der OECD-Leitsätze können die NKP gegebenenfalls und in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Stellen ihre Regierungen dabei unterstützen, Massnahmen zur Förderung des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns zu entwickeln, umzusetzen und kohärenter zu gestalten.

Die Unterzeichnerstaaten führen in regelmässigen Abständen Peer-Reviews der NKP, welche durch das OECD-Sekretariat organisiert werden, durch. Sie dienen dazu, die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze durch die NKP zu fördern, den Austausch über empfehlenswerte Verfahrensweisen zu pflegen und die Effektivität und funktionale Äquivalenz der NKP zu erhöhen.

3. Der Nationale Kontaktpunkt der Schweiz

3.1. Struktur

In der Schweiz befindet sich das Sekretariat des NKP im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF). Es ist in das Ressort Internationale Investitionen und Multinationale Unternehmen der Direktion für Aussenwirtschaft eingebunden.

Der NKP wird durch die Eidgenössische Kommission zur Beratung des Nationalen Kontaktpunktes für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (NKP-Beirat) bei seiner strategischen Ausrichtung sowie bei der Anwendung der OECD-Leitsätze und der Verfahrensanleitung beraten. Der NKP-Beirat besteht aus 14 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor des SECO und drei weiteren Mitgliedern der Bundesverwaltung, sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften, der Wirtschaftsverbände, der Nichtregierungsorganisationen und der Wissenschaft.

Wenn der Schweizer NKP eine Eingabe erhält, bildet er eine verwaltungsinterne „ad hoc“-Arbeitsgruppe, die den NKP bei der Bearbeitung der Eingabe unterstützt. Die personelle Zusammensetzung wird dabei der Themenstellung des Falls angepasst, d.h. es werden Mitarbeitende anderer Bundesstellen, welche das nötige fachliche und länderspezifische Wissen zum spezifischen Fall mitbringen, beigezogen.²

Der NKP verfasst jeweils per Ende Jahr einen Jahresbericht über seine Aktivitäten zuhanden der OECD. Dieser wird auf der Internetseite des NKP veröffentlicht.

3.2 Rolle

Bei der Behandlung von Eingaben bietet der NKP der Schweiz eine Plattform für Dialog/Mediation zwischen den beteiligten Parteien an, um sie so bei der Lösung des Konflikts zu unterstützen. Eine engagierte Teilnahme der Parteien an der Mediation wird vom NKP aktiv gefördert, auch wenn diese freiwillig ist. Die Aufgabe des NKP ist die Förderung des Dialogs zwecks Erarbeitung von zukunftsgerichteten Lösungen zwischen den Parteien und nicht die Feststellung eines möglichen Verstosses gegen die OECD-Leitsätze. Wenn dies für die Lösungsfindung wichtig ist, kann der NKP die Parteien auch bei der Klärung von zurückliegenden Konflikten unterstützen. Es obliegt im Wesentlichen den beteiligten Parteien, die Substanz der Eingabe darzustellen und sich aktiv am Dialog zu beteiligen. Der NKP kann

² Vgl. [Dokument](#) «Behandlung von NKP-Verfahren: Rolle und Mandat der ad hoc Arbeitsgruppen»

jedoch auch selbst oder durch den Beizug verwaltungsinterner Experten Sachverhaltsabklärungen vornehmen. Der NKP beachtet bei der Bearbeitung von Eingaben ~~den~~ die zentralen Wirksamkeitskriterien (vgl. Ziff.2).

Neben der Behandlung von Eingaben fördert der NKP die Umsetzung der OECD-Leitsätze bei Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz u.a. mittels Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Teilnahme an Dialogforen und Zurverfügungstellen von Handelanleitungen. Für eine höhere Wirksamkeit der OECD-Leitsätze unterstützt der NKP in Abstimmung mit den zuständigen Bundesstellen, Massnahmen zur Förderung Politikkohärenz betreffend verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Zudem lässt sich der NKP in regelmässigen Abständen durch eine OECD Peer Review prüfen und nimmt selber an solchen Reviews anderer NKP teil.

3.3 Eingaben an den NKP

Eine Eingabe an den NKP sollte Angaben zur eingebenden Partei und zu dem von der Eingabe betroffenen multinationalen Unternehmen enthalten. Sie sollte die relevanten Kapitel der OECD-Leitsätze nennen und aufzeigen, weshalb das multinationale Unternehmen nach Auffassung der eingebenden Partei gegen die OECD-Leitsätze verstossen hat. Falls eine Eingabe unvollständig ist, kann der NKP diese zur Überarbeitung an die eingebende Partei zurückweisen. Der NKP stellt den eingebenden Parteien eine Checkliste für das Verfassen von Eingaben zur Verfügung.³

3.4 Vorgehen bei der Behandlung von Eingaben

1. Schritt: Bestätigung und Information

Wenn der NKP der Schweiz eine Eingabe erhält, bestätigt er innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich den Empfang und leitet die Eingabe an das betroffene Unternehmen weiter. Er gibt diesem die Möglichkeit, eine erste Stellungnahme zu verfassen und weist darauf hin, dass die Antwort zur Information an die Partei, welche die Eingabe verfasst hat, weitergeleitet wird.

Der NKP bietet allen beteiligten Parteien ein individuelles oder gemeinsames Treffen mit dem NKP an, um das weitere Vorgehen sowie die Handlungsmöglichkeiten des NKP darzulegen. Ausserdem macht er darauf aufmerksam, dass aus Gründen der Transparenz grundsätzlich alle von den Parteien erhaltenen schriftlichen Informationen an die anderen beteiligten Parteien weitergeleitet werden, falls keine überzeugenden Gründe (z.B. Firmenheimlichkeit) gegen die Weitergabe bestimmter Informationen sprechen.

2. Schritt: Abstimmung zwischen den NKP und Klärung der Zuständigkeit

Eine Eingabe hat im Allgemeinen in dem Land zu erfolgen, in welchem der angebliche Verstoss stattgefunden hat. Besteht dort kein NKP, ist die Eingabe in dem Land einzureichen, in welchem das multinationale Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Der NKP der Schweiz ist somit zuständig, wenn es sich um Auslandaktivitäten eines Unternehmens mit Hauptsitz in der Schweiz handelt und im betroffenen Staat kein NKP existiert. Der NKP der Schweiz ist zudem zuständig, wenn geltend gemacht wird, dass multinationale Unternehmen aus anderen Staaten, welche die OECD-Leitsätze unterzeichnet haben, in der Schweiz gegen die Leitsätze verstossen haben.

In bestimmten Fällen, z.B. wenn eine Eingabe Unternehmensteile oder Geschäftstätigkeiten in mehreren Unterzeichnerstaaten betrifft, können mehrere NKP für eine Eingabe zuständig sein. In solchen Fällen erfolgt nach Falleinreichung bei einem oder mehreren NKP zuerst eine Kontaktaufnahme und Abstimmung mit allen anderen betroffenen NKP, um den

³ Vgl. [Checkliste](#) für das Verfassen von NKP-Eingaben

federführenden und den bzw. die verfahrensbegleitenden NKP zu bestimmen und Koordinierungsvereinbarungen zu treffen.

Der federführende NKP ist für alle Verfahrensaspekte der Eingabe zuständig und seine Verfahrensanleitung ist massgeblich. Während des gesamten Verfahrens werden die verfahrensbegleitenden NKP auf dem Laufenden gehalten und leisten gegebenenfalls Unterstützung, indem sie z. B. Stellungnahmen und Berichte überarbeiten, Übersetzungsdienste anbieten, Sitzungen mit den Parteien begleiten oder sonstige praktische Hilfestellung leisten. Alle beteiligten NKP beachten bei der Nutzung von Informationen und Materialien, die sie von anderen NKP erhalten, die Vorgaben bezüglich der Vertraulichkeit.

Die Festlegung des federführenden und des bzw. der verfahrensbegleitenden NKP soll spätestens zwei Monaten nach Erhalt der Eingabe abgeschlossen sein.

3. Schritt: Erste Evaluierung (Initial Assessment)

In einem nächsten-Schritt nimmt der Schweizer NKP gemäss den Vorgaben der OECD-Leitsätze eine erste Evaluierung der Eingabe (Initial Assessment) vor. Dabei prüft der NKP, ob er auf den Fall eintritt und den beteiligten Parteien seine guten Dienste anbietet. Der Schweizer NKP schliesst diese erste Phase nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang der Eingabe ab.

Der NKP prüft dabei folgende Kriterien; sind diese nicht erfüllt, tritt der NKP nicht auf die Eingabe ein oder weist diese zur Ergänzung an die eingebende Partei zurück:

- **Identität des Absenders und dessen Interesse am Fall:** Es geht darum abzuklären, von wem und mit welcher Motivation die Eingabe eingereicht wurde und ob sie in gutem Glauben (bona fide) erfolgte.–Der Absender soll seinen Namen und sein Interesse an der fraglichen Angelegenheit darlegen.
- **Materieller Gehalt der Eingabe:** Unter diesem Punkt wird geprüft, ob es sich bei der Eingabe um eine wesentliche, d.h. für die Umsetzung der OECD-Leitsätze relevante Frage handelt, die ausreichend begründet ist und durch glaubwürdige Informationen unterlegt wird.
- **Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze auf das Unternehmen:** Unter diesem Punkt wird geprüft, ob es sich bei dem von der Eingabe betroffenen Unternehmen um ein multinationales Unternehmen im Sinne der OECD-Leitsätze handelt.
- **Bezug zur Geschäftstätigkeit:** Unter diesem Punkt wird geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen der Geschäftstätigkeit des von der Eingabe betroffenen multinationalen Unternehmens und den in der Eingabe aufgeworfenen Fragen besteht.
- **Rechtlicher Kontext und parallele Verfahren:** Auch wenn das multinationale Unternehmen alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten hat, kann der NKP auf die Eingabe eintreten, da es durchaus möglich ist, dass die OECD-Leitsätze als international anerkannte Standards über die Vorgaben des lokalen Rechts hinausgehen. Der NKP prüft weiter, ob der gleiche Sachverhalt bereits durch lokale Verfahren beurteilt wurde bzw. ob ein derartiges Verfahren pendent ist (sog. parallele Verfahren). Ein abgeschlossenes oder laufendes paralleles Verfahren ist kein zwingender Grund, nicht auf die Eingabe einzutreten. Der NKP prüft aber im Einzelfall, ob das Angebot einer Vermittlungstätigkeit einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Fragen leisten könnte und keine negativen Auswirkungen für die an dem anderen Verfahren beteiligten Parteien hat.
- **Beitrag an die Wirksamkeit der OECD-Leitsätze:** Der NKP prüft, ob die Behandlung der Eingabe und eine allfällige Vermittlungstätigkeit zur wirksamen Anwendung der OECD-Leitsätze beitragen können.

Soweit erforderlich, kann der NKP mit den beteiligten Parteien zusätzliche Abklärungen zum Sachverhalt vornehmen oder die Parteien einladen, sich zu den aufgeworfenen Fragen zu äussern.

Der NKP hält nach Beendigung des Initial Assessments in einem Bericht schriftlich fest, ob er auf die Eingabe eintreten wird. Dieser Eintretensentscheid erwähnt die betroffenen Kapitel der Leitsätze und hält fest, ob die Eingabe unter die Leitsätze fällt. Er äussert sich nicht zu einer möglichen Verletzung der Leitsätze. Der NKP weist explizit darauf hin, dass der Eintretensentscheid nicht bedeutet, dass eine abschliessende inhaltliche Beurteilung der aufgeworfenen Fragen vorgenommen oder eine Verletzung der OECD-Leitsätze festgestellt wurde.

Kommt der Schweizer NKP zum Schluss, dass er auf eine Eingabe nicht eintreten kann, wird der NKP-Beirat auf schriftlichem Weg zum Entwurf des Berichts zum Initial Assessment konsultiert. Einzelne NKP-Beiratsmitglieder können zum Entwurf innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung nehmen. Sind Mitglieder des NKP-Beirats im Zusammenhang mit der Eingabe befangen (vgl. 3.6.), geben sie keine Stellungnahme ab. Die Stellungnahmen werden an die ad hoc Arbeitsgruppe des NKP weitergeleitet. Diese entscheidet abschliessend über das Eintreten oder Nichteintreten.

Der Bericht zum Initial Assessment wird auf der Internetseite des NKP publiziert. Falls der Eintretensentscheid des Schweizer NKP negativ ausfällt, veröffentlicht der NKP auf seiner Internetseite eine Erklärung und eine Zusammenfassung der wesentlichen Gründe für die Ablehnung der Eingabe.

4. Schritt: Durchführung einer Mediation

Wenn der NKP auf die Eingabe eintritt, bietet er den Parteien seine Unterstützung bei der Lösung der aufgeworfenen Fragen an. Nehmen die Parteien das Angebot an, leitet der NKP ein Mediationsverfahren ein. Ziel ist die Einigung der beteiligten Parteien über den zugrunde liegenden Sachverhalt, dessen Bewertung nach den Vorgaben der OECD-Leitsätze und die gemeinsame Diskussion möglicher Lösungsschritte.

Die primäre Aufgabe des NKP ist es, den Dialog zwischen den Parteien zu erleichtern und ein Diskussionsforum anzubieten, d.h. er ist unvoreingenommen und gibt den Parteien Gelegenheit, ihre Haltung zu erläutern und offene Fragen zu klären. Der NKP kann die Mediation selbst durchführen oder einen externen Mediator beiziehen.

Der NKP kann vor Aufnahme der Mediation gemeinsam mit den beteiligten Parteien den Rahmen und die Modalitäten in einer Mediationsvereinbarung („Terms of Reference“) schriftlich festlegen. Um eine offene Diskussion zu ermöglichen, ist es unumgänglich, dass die Mediation vertraulich geführt werden kann (vgl. Ziff. 3.5.). Die Ergebnisse der Mediation werden zu Händen der Parteien schriftlich festgehalten.

Die Mediation findet grundsätzlich in der Schweiz statt (am Sitz des NKP in Bern). Ist eine physische Durchführung nicht für alle Teilnehmenden möglich, kann die Mediation auch in einem virtuellen oder hybriden Format durchgeführt werden. Die Verfahrenssprache wird im Voraus durch den NKP in Absprache mit den Parteien festgelegt. Die Arbeitssprachen des NKP sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch. Der NKP übernimmt grundsätzlich keine Kosten der beteiligten Parteien für die Teilnahme am Verfahren (z.B. Reisekosten, Übersetzungskosten). In begründeten Ausnahmefällen kann der NKP jedoch nach eigenem Ermessen eine Kostenübernahme prüfen.

5. Schritt: Abschluss des Verfahrens

Wenn sich die Parteien einigen und eine Lösung für den Konflikt oder das weitere Vorgehen zur Lösung des Konflikts gefunden worden ist, veröffentlicht der NKP eine abschliessende Erklärung. Informationen über die Ergebnisse des Dialogs werden nur insoweit aufgenommen, wie die beteiligten Parteien dem ausdrücklich zustimmen.

Falls keine Einigung erzielt wird oder eine Partei nicht bereit ist, sich an den Verfahren zu beteiligen, gibt der NKP dies ebenfalls in einer abschliessenden Erklärung bekannt, die veröffentlicht wird. Die Erklärung nennt summarisch die Gründe, die eine Einigung verhindert haben.

Der NKP kann zusätzlich Empfehlungen zur Umsetzung der OECD-Leitsätze ausarbeiten, die in die Erklärung aufgenommen werden. Ausserdem kann er in Absprache mit den Parteien spezifische Folgeaktivitäten (sog. „follow-up“) vorsehen, welche der NKP nach Abschluss des NKP-Verfahrens begleitet (vgl. Ziff. 6)

Die abschliessenden Erklärungen werden auf der Internetseite des NKP und im Jahresbericht des für die Leitsätze zuständigen OECD-Ausschusses veröffentlicht. Falls keine wichtigen Gründe dagegensprechen (z.B. Schutz von Einzelpersonen), veröffentlicht der NKP in seinen schriftlichen Erklärungen die Namen der beteiligten Parteien. Vor der Publikation gibt der NKP den Parteien die Gelegenheit, den Erklärungsentwurf betreffend faktische Fehler zu kommentieren. Ist eine Einigung zwischen dem NKP und den Parteien über den Wortlaut der Erklärung nicht möglich, entscheidet der NKP abschliessend.

Grundsätzlich bemüht sich der NKP darum, das Verfahren spätestens 12 Monate nach Erhalt der Eingabe (bzw. 14 Monate, wenn eine Koordinierung zur Bestimmung der federführenden NKP nötig ist) abzuschliessen. Dieser Zeitrahmen kann verlängert werden, wenn die Umstände dies erfordern, z. B. wenn die Fragen in einem Nichtteilnehmerstaat aufgetreten sind, der besondere Fall mehrere Unternehmen, Eingaben und NKP betrifft oder wenn Übersetzungen erforderlich sind. Wenn bei der Bearbeitung einer Eingabe Verzögerungen zu erwarten sind oder auftreten, informiert der NKP die Parteien zeitnah, damit die Verfahrensabläufe vorhersehbar bleiben. Der NKP kann in eigenem Ermessen entscheiden, die Öffentlichkeit über den Status einer Eingabe auf dem Laufenden zu halten.

6. Schritt: Folgemaassnahmen

Soweit dies relevant ist, führt der NKP Folgemaassnahmen (Follow-up) zu den von ihnen vermittelten Vereinbarungen oder ausgesprochenen Empfehlungen durch. Folgemaassnahmen können z. B. darin bestehen, dass neue Informationen zum Stand der Dinge von den Parteien angefordert werden oder Treffen zwischen den NKP und den Parteien (separat oder gemeinsam) stattfinden, bei denen die Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen zwischen den Parteien oder der Empfehlungen des NKP bewertet werden. Unerheblich sind Folgemaassnahmen beispielsweise dann, wenn die Parteien diese ablehnen oder sich einig sind, dass die Fragen vollständig gelöst wurden. In der Abschlusserklärung hält der NKP die Fristen für Folgemaassnahmen fest. Nach Durchführung der Folgemaassnahmen kann der NKP eine Erklärung dazu veröffentlichen.

7. Schritt: Rückmeldung an den NKP

Auf der Grundlage eines Fragebogens bittet der NKP die Parteien nach Abschluss des Verfahrens um eine Rückmeldung an den NKP. Dies ermöglicht den Parteien, die Arbeit des NKP zu beurteilen und Verbesserungsvorschläge einzubringen.

3.5 Transparenz und Vertraulichkeit

Der NKP ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen der Transparenz als allgemeinem Verfahrensprinzip und der für das Vertrauen der Beteiligten in das Verfahren erforderlichen Vertraulichkeit zu erreichen. Transparenz ist ein wichtiges Kriterium, weil sie auf die anderen zentralen Wirksamkeitskriterien ausstrahlt und zur Vertrauensbildung bei den Verfahrensparteien und der Öffentlichkeit beiträgt. Der NKP informiert die Öffentlichkeit nach Erhalt einer Eingabe durch den Eintrag in der OECD-Datenbank. Danach werden folgende Berichte auf der Webseite des NKP veröffentlicht: Bericht zum Initial Assessment nach Abschluss der ersten Evaluierung, Abschlusserklärung nach dem Abschluss der Mediation

und gegebenenfalls ein Bericht zu den Folgemaßnahmen. Es ist den Verfahrensparteien und dem NKP – sofern nichts anderes vereinbart wurde – grundsätzlich erlaubt, über die Existenz und das Stadium eines NKP-Verfahrens zu informieren.

Die Leitsätze sehen allerdings auch vor, dass im Rahmen von NKP-Verfahren zwecks größerer Wirksamkeit Schritte zur Wahrung der Vertraulichkeit angezeigt sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf der Öffentlichkeit nicht bekannte Fakten und Argumente, die während des Verfahrens vorgebracht werden. Um eine offene Diskussion zu ermöglichen und Vertrauen aufzubauen, ist es unumgänglich, dass die Mediation vertraulich geführt werden kann. Zu Beginn der Mediation legt der NKP im Rahmen der Mediationsvereinbarung („Terms of Reference“) mit den Parteien ein gemeinsames Verständnis bezüglich Transparenz und Vertraulichkeitsanforderungen für die Mediationsphase fest.

Haben die beteiligten Parteien bei Abschluss des Verfahrens keine Einigung über die betreffenden Fragen erzielt, so steht es ihnen grundsätzlich frei, sich zu diesen Fragen öffentlich zu äussern. Die während des NKP-Verfahrens von der anderen Partei übermittelten Informationen und Stellungnahmen bleiben jedoch vertraulich, es sei denn, die mitteilende Partei stimmt der Offenlegung zu oder die Fakten und Argumente sind bereits öffentlich bekannt.

Der NKP macht die beteiligten Parteien zu Beginn eines Verfahrens auf die in den OECD-Leitsätzen vorgegebene Vertraulichkeit aufmerksam und informiert, dass er sich vorbehält, ein laufendes Verfahren einzustellen, falls eine Partei gegen die Vertraulichkeit verstößt.

3.6. Unvoreingenommenheit und Fairness

Unvoreingenommenheit und Fairness sind unabdingbar, um das Vertrauen der Interessenträger, der an besonderen Fällen beteiligten Parteien und der Öffentlichkeit zu gewinnen und zu wahren. Im Umgang mit besonderen Fällen gewährleistet der Schweizer NKP ihre Unvoreingenommenheit u.a. dadurch, dass er potenziellen bzw. wahrgenommenen Interessenkonflikten jeglicher Personen, die die Parteien im Auftrag der NKP bei der Lösung der aufgeworfenen Fragen unterstützen, aktiv vorbeugt bzw. entgegenwirkt.

Mitarbeitende des NKP-Sekretariats, der ad hoc Gruppen sowie Mitglieder des NKP-Beirats treten in den Ausstand, falls die befangen sind oder der Anschein einer Befangenheit besteht. Dies trifft zu, wenn sie (a) Vertreter einer Partei des NKP-Verfahrens („Partei“) sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren; (b) mit einem Mitglied einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führen; (c) aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten oder der Eindruck von Befangenheit besteht. Mitglieder des NKP-Sekretariats, der ad hoc Gruppen und des NKP-Beirats verpflichten sich allfällige Interessenkonflikte offen zu legen. Ein persönliches Interesse oder ein anderer Grund der Befangenheit ist in der Regel nicht gegeben, wenn ein Mitglied des NKP-Beirats eine Organisation vertritt, der eine Partei als Mitglied angehört. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet der NKP-Beirat unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand (Mehrheitsentscheid).

Externe Mediatorinnen und Mediatoren sind verpflichtet mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Darauf gestützt entscheidet der NKP, ob er sie den Parteien vorschlägt.

3.7. Beteiligung in gutem Glauben

Von allen Parteien wird erwartet, dass sie sich in gutem Glauben an den Verfahren beteiligen. Dazu gehört, dass sie zeitnah reagieren, bei öffentlichen Verlautbarungen von irreführenden Darstellungen der Streitfragen und des Verfahrens absehen und sich an den Verfahren ernsthaft beteiligen mit der Absicht, eine Lösung für die aufgeworfenen Fragen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen zu finden.

3.8. Schutz gegen Repressalien

Das Androhen oder Anwenden jeglicher Repressalien gegen über einer Verfahrenspartei, externen Mediatorinnen und Mediatoren oder Mitarbeitenden des NKP während oder nach Abschluss des Verfahrens sind unzulässig. Unter den Begriff der Repressalien fallen z.B. die Drohung mit physischer oder psychischer Gewalt gegen die betroffene Person, ihre Familien oder andere ihr nahestehenden Individuen oder Organisationen oder das unzulässige Androhen einer Beendigung von Arbeitsverhältnissen oder rechtlicher Schritte. Bei Bedarf kann der NKP, wo nötig gemeinsam mit anderen relevanten Akteuren, im Rahmen seiner Verfahrenssteuerung und seiner Kapazitäten geeignete Massnahmen zum Schutz der Beteiligten, der Mediatorinnen und Mediatoren sowie der Mitarbeitenden des NKP veranlassen.

4. Kontakt und Rückfragen

Der NKP der Schweiz steht bei Fragen gerne zur Verfügung:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Ressort Internationale Investitionen und Multinationale Unternehmen

Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

Holzikofenweg 36

3003 Bern

Telefon: +41 58 464 15 03

Email: nkp@seco.admin.ch

Internet www.seco.admin.ch/nkp